



**Betreff:**

öffentlich

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums**

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	18.11.2016
	Eingang 922:	18.11.2016

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
07.12.2016		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums, zur Unterstützung von Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam, für die Jahre 2017 und 2018 gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
  - zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Auf der Grundlage des derzeitigen Doppelhaushaltes 2015/2016 wurden auch im Rahmen der Planung des Einzelhaushaltes 2017 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020 jährlich Mittel in Höhe von 20.000,00 Euro für beide Förderprogramme, im Produktkonto 5710000.5317100 (Wirtschaftsförderung. Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen), veranschlagt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
3	0	0	0	0	90	mittlere

### Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützte bisher kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen auf der Grundlage zweier Förderprogramme:

#### **Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen - Zinssubventionierung (seit 1993 bis 2015)**

wird ersetzt durch

#### **die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums**

Das städtische Förderprogramm „Zinssubventionierung“ wurde aufgrund anhaltend niedriger Darlehenszinssätze bei Haus- und Förderbanken bis zum 31.12.2015 befristet und wird nicht weitergeführt (siehe DS Nr.: 16/SVV/0042). Entsprechend der Mitteilungsvorlage wurde mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums“ ein neues Unterstützungsprogramm erarbeitet, das zum 01.01.2017 befristet bis zum 31.12.2018 in Kraft treten soll.

Die Förderrichtlinie soll Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der Verbesserung von Zugängen zu relevanten überregionalen Märkten unterstützen. Des Weiteren soll ein aktiver Beitrag zu den unternehmerischen Wachstumsprozessen und somit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam geleistet werden. Hierbei kommt insbesondere der außenwirksamen Präsentation des Unternehmens sowie dem Schutz des geistigen Eigentums eine besondere Bedeutung zu. Die Richtlinie sieht daher die Förderung der folgenden unternehmerischen Maßnahmen vor:

- Konzipierung und Umsetzung eines einheitlichen unternehmerischen Erscheinungsbildes (Corporate Designs)
- Konzipierung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website
- Eintragung von Marken und Designs (Geschmacksmustern) beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt

Die genannten Fördergegenstände können durch den jeweiligen Antragsteller einmalig beantragt werden. Darüber hinaus ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen. Der Fördersatz soll für jede der genannten Maßnahmen 50 Prozent Zuschuss bis maximal 1.500,00 EUR betragen. Jährlich können maximal 3.000,00 EUR Zuschuss je Antragsteller ausgereicht werden.

Die zu fördernden Maßnahmen der Richtlinie basieren maßgeblich auf den Erfahrungen und geäußerten Bedarfen von Existenzgründern und Unternehmen im Rahmen der Gründungs- und Fördermittelberatungen der Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus bestehen derzeit keine vergleichbaren EU-, Bundes- oder Landesförderprogramme, die für Kleinstunternehmen ähnliche Unterstützungen ermöglichen. Die Erreichung der Förderziele der Richtlinie soll nach einer ausreichenden Anlaufphase evaluiert werden, weshalb die Laufzeit der Richtlinie für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen ist.

Die Förderrichtlinie berücksichtigt die Vorgaben der neuen städtischen „Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt Potsdam“ vom 12.08.2016. Die rechtliche Prüfung der Förderrichtlinie erfolgte fachlich durch den Bereich Recht und Versicherung.

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (seit 2004)**

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass das bestehende Förderprogramm „Messeförderung“ für die Jahre 2017/2018 verlängert wird. Die entsprechende Mitteilungs-vorlage wurde zeitgleich in den Geschäftsgang gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen beider Förderprogramme**

Im Ergebnishaushalt wurden in den vergangenen Planungsprozessen sowie im Zuge der aktuellen Planung des Einzelhaushaltes 2017 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020, im Produktkonto 5710000.5317100 (Wirtschaftsförderung. Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen), jeweils 20.000,00 Euro für beide Förderprogramme insgesamt veranschlagt.

Die bisher geplanten Haushaltsmittel für das Förderprogramm „Zinssubventionierung“ werden für die neue Förderrichtlinie eingesetzt, somit werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt.

### **Anlage:**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**

**Betreff:** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 571000.5317100 Bezeichnung: Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Ertrag</b> neu	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Aufwand</b> laut Plan	20.000,00	120.000,00	90.000,00	170.000,00	170.000,00	170.000,00	720.000,00
<b>Aufwand</b> neu	<b>65.030,12</b>	<b>120.000,00</b>	<b>90.000,00</b>	<b>170.000,00</b>	<b>170.000,00</b>	<b>170.000,00</b>	<b>720.000,00</b>
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-20.000,00	-120.000,00	-90.000,00	-170.000,00	-170.000,00	-170.000,00	-720.000,00
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	<b>-65.030,12</b>	<b>-120.000,00</b>	<b>-90.000,00</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>-720.000,00</b>
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	-45.030,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.  
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.  Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Auf der Grundlage des derzeitigen Doppelhaushaltes 2015/2016 wurden auch im Rahmen der Planung des Einzelhaushaltes 2017 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020 jährlich Mittel in Höhe von 20.000,00 Euro für beide Förderprogramme, im Produktkonto 571000.5317100 (Wirtschaftsförderung. Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen), veranschlagt.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**Förderprogramm zur Unterstützung von Kleinunternehmen  
bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung  
in der Landeshauptstadt Potsdam**

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener  
Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums**

**0. Einleitung**

Die Wirtschaftsstruktur der Landeshauptstadt Potsdam wird in hohem Maße durch kleine Unternehmen und Kleinunternehmen geprägt. Insbesondere diese Unternehmen sind oftmals starken Wettbewerbssituationen ausgesetzt. Häufig ergibt sich daraus ein Spannungsfeld zwischen existenziellen Risiken und deutlich erkennbaren Wachstumschancen. Dem Zugang zu überregionalen Absatzmärkten kann in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion zu kommen. Eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg, den Zugang zu überregionalen Märkten und somit für die Generierung von unternehmerischem Wachstum ist eine gezielte außenwirksame Präsentation der Unternehmen. Kleinunternehmen stellt dies oftmals vor besondere Herausforderungen.

Aus diesem Grund sollen Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Unternehmenskommunikation zielgerichtet unterstützt werden. Im Rahmen der Richtlinie werden Maßnahmen gefördert, die eine zeitgemäße Darstellung des Unternehmens sowie der unternehmerischen Produkte und Dienstleistungen über strategisch konzipierte Kommunikationsmittel vorsehen. Dies schließt analoge und digitale Kommunikationsmittel gleichermaßen ein.

Darüber hinaus werden Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der Eintragung von Marken unterstützt, als wirksame Instrumente zur Wiedererkennbarkeit und somit zur Abgrenzung gegenüber Mitbewerbern sowie zur Profilierung am Markt.

Zugleich kommt dem direkten Schutz von geistigem Eigentum gerade in Branchen mit hohem Wettbewerbsdruck eine besondere Bedeutung zu, sodass im Rahmen dieser Richtlinie auch die Förderung der Eintragungen von Designs bzw. Geschmacksmustern inbegriffen ist.

Die geförderten Maßnahmen sollen einen aktiven Beitrag dazu leisten, die unternehmerischen Wachstumsprozesse positiv zu unterstützen, Zugänge zu relevanten überregionalen Märkten zu erleichtern und damit generell zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam beizutragen.

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Potsdamer Kleinunternehmen Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KommHKV) vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Stärkung von Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der überregionalen Vermarktung sowie dem überregionalen Absatz der Produkte und Dienstleistungen. Dadurch soll die einzelunternehmensbezogene Positionierung im unternehmerischen Wettbewerb unterstützt werden. Es wird davon ausgegangen, dass durch diese Richtlinie ein aktiver Beitrag zu positiven Arbeitsmarkteffekten geleistet wird, die ihren Ausdruck in der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landeshauptstadt Potsdam finden.

Zu den Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden, zählt die Entwicklung einer zeitgemäßen außenwirksamen Unternehmenspräsentation. Diese Präsentation kann für analoge Kommunikationsmittel oder digital, im Rahmen der Erstellung einer Website, erfolgen.

Des Weiteren wird der Schutz des geistigen Eigentums von Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Eintragungen von Marken und Designs beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) durch diese Richtlinie unterstützt.

- 1.3. Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4. Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen einer Zuschussförderung durch Bundes- oder Landesmittel durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

Werden in die Finanzierung des Vorhabens öffentliche Darlehens- und Bürgschaftsprogramme eingebunden, so ist dies zulässig.

- 1.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6. Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Zuwendungen werden ausgereicht für:
  - die konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) (nach 2.1.1),
  - die konzeptionelle Erarbeitung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website (nach 2.1.2)
  - die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) (nach 2.1.3)

- 2.1.1 Die konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) sowie die erstmalige Gestaltung von unternehmensbezogenen Markenzeichen ist im Rahmen der Richtlinie förderfähig. Darüber hinaus kann die Produktion der neuentwickelten unternehmensbezogenen Kommunikationsmittel gefördert werden, sofern diese im Rahmen einer Corporate Design-Entwicklung nach dieser Richtlinie erarbeitet wurden.

Die konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Designs) muss Ergebnis einer Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen. Für die geförderten Auftragsgegenstände muss der Zuwendungsempfänger mindestens ein uneingeschränktes Nutzungsrecht am Gegenstand der Leistung erhalten. Die Produktion der neuentwickelten Kommunikationsmittel muss ebenfalls durch eine Agentur bzw. einen qualifizierten Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen.

Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.1:

- Eigenleistungen
- Abonnierte oder anmietbare Gestaltungsvorlagen, denen keine individuelle dem Auftraggeber zuzuordnende Kreativleistungen zugrunde liegt.
- Produktion von Kommunikationsmittel, die nicht im Rahmen der Förderung neu entwickelt wurden oder bereits bestehen.



2.1.2 Im Sinne der Richtlinie ist die konzeptionelle Erarbeitung einer unternehmensbezogenen Website förderfähig. Die gestalterische und technische Umsetzung der Website ist ebenfalls förderfähig. Zudem ist die Neukonzipierung und –gestaltung sowie deren technische und gestalterische Umsetzung einer bereits bestehenden Website zulässig (Relaunch).

Die konzeptionelle Erarbeitung einer unternehmerischen Website muss durch eine Agentur bzw. einen qualifizierten Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen. Für die geförderten Auftragsgegenstände muss der Zuwendungsempfänger mindestens ein uneingeschränktes Nutzungsrechte am Gegenstand der Leistung erhalten. Die Umsetzung der konzeptionellen Erarbeitungen im Anschluss ist ebenfalls durch einen qualifizierten Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit zu erbringen.

Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.2:

- Eigenleistungen
- Abonnierte oder anmietbare Websites, die nicht in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen.
- Websites, die keine eigenständige Bearbeitung der Inhalte durch den Zuwendungsempfänger zulassen.
- Die Konzipierung und Erstellung von Onlineshops ist ausgeschlossen.
- Websites, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder sittliche, ethisch und moralische Grundsätze verstoßen.
- Ausgaben für den Domainwerb, das Hosting, die Wartung, erforderliche Updates oder weitere Folgekosten der Website.

Weiter sind die Minimalanforderungen an eine geförderte Website im Rahmen des ergänzenden Merkblatts zu beachten.

2.1.3 Die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke (Eintragung einer Marke) oder eines Geschmacksmusters (Eintragung eines Designs) beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) zum europaweiten Schutz des eingetragenen Gegenstands wird über diese Richtlinie ebenfalls gefördert.

Zulässig ist dabei die Eintragung einer Wortmarke, Bildmarke, Bildmarke mit Buchstaben, dreidimensionalen Marke, Farbmarke, Hörmarke oder das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses (Form, Muster und Farbe) als Geschmacksmuster. Für die Eintragung der Gemeinschaftsmarke werden mehrere Klassen der Markeneintragung gefördert. Gefördert werden können die Beratung über die Eintragung der Gemeinschaftsmarke oder des Geschmacksmusters und die Abwicklung der Eintragung durch Rechtsanwälte.

Ausgeschlossen sind im Rahmen des Punktes 2.1.3:

- Eigenleistungen
- Beratungen durch Rechtsanwälte, ohne das eine Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters erfolgt.
- Recherche- und Beratungsleistungen, die keinen direkten Bezug zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters aufweisen.
- Weitere Schutzformen, Lizenzen, Zertifizierungen außerhalb der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM).

### **3. Antragsberechtigte**

3.1. Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 10 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

3.2. Die Förderung richtet sich an Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008):

- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 47 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m<sup>2</sup>
  - ohne Apotheken (Klasse 47.73), Brennstoffhandel (Unterklasse 47.99.1), Waffen und Munition (Unterklasse 47.78.9), Handel mit Kraftfahrzeugen sowie Backshops und Selbstbedienungsbäckereien (Unterklasse 47.24))
- Hotels, Gasthöfe und Pensionen (Abschnitt I, 55.1)
- Gastronomie (Abschnitt I, 56)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (Abschnitt M, 71)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)

Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind Handelsketten, Filialisten und Franchisenehmer.

3.3. Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen, sofern eine Zuordnung nach der Definition der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und ABl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) gegeben ist.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigem Konzept, aus dem die Zielstellungen der beabsichtigten Maßnahme hervorgehen. Weiter ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, der die Gesamtausgaben der Maßnahme sowie die Gesamtfinanzierung nachweist. Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein.

4.2. Zur Beantragung einer Förderung der konzeptionellen Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Pkt. 2.1.1) und der konzeptionellen Erarbeitung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website (Pkt. 2.1.2) ist die Einreichung von drei vergleichbaren Kostangeboten erforderlich sowie eine Begründung der Zuschlagserteilung, die die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweist.

4.3. Die verschiedenen Gegenstände dieser Förderrichtlinie (Punkte 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3) können durch einen Antragsteller jeweils einmalig beantragt werden. Darüber hinaus ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

Jährlich können maximal 3.000,00 EUR Zuschuss je Antragsteller ausgereicht werden.

4.4. Die beantragte Maßnahme ist in einem Durchführungszeitraum von 6 Monaten nach Bewilligung umzusetzen.

Eine Verlängerung des vorgesehenen Durchführungszeitraums muss vom Zuwendungsempfänger rechtzeitig schriftlich beantragt und begründet werden. Die zeitliche Verlängerung des Durchführungszeitraums liegt im Ermessen der Bewilligungsstelle.

- 4.5. Vergleichbare Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.
- 4.6. Es können nur Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderungsschwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4. Der maximale Zuschuss für die Gegenstände der Förderung nach den Punkten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beträgt jeweils 1.500,00 EUR. Es sei denn durch diesen Betrag würde die Gesamtsumme der unter Punkt 1.6 genannten Richtlinie (Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Richtlinie) überschritten.
- 5.5. Bemessungsgrundlage: 50 v.H. der zuwendungsfähigen (vorhabenbezogenen und notwendigen) Ausgaben für die Umsetzung eines Vorhabens nach den Punkten 2.1.1 bis 2.1.3 im Rahmen dieser Richtlinie. Die restliche Finanzierung in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Antragsteller wird vorausgesetzt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

Für die Entwicklung, Gestaltung und erstmalige Produktion eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) (Pkt. 2.1.1):

- Ausgaben für den mit der erstmaligen Gestaltung und Produktion der neuentwickelten Kommunikationsmittel beauftragten Agentur bzw. des qualifizierten Leistungserbringenden.

Für die Konzipierung und Umsetzung einer unternehmensbezogenen Website (Pkt. 2.1.2):

- Ausgaben für den mit der Konzipierung und Umsetzung der Website beauftragten Agentur bzw. des qualifizierten Leistungserbringenden.

Für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt sowie die rechtliche Beratung und Recherche (Pkt. 2.1.3):

- Ausgaben für die rechtliche Beratung und Recherche im Zusammenhang mit der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters durch Rechtsanwälte.
- Ausgaben der Eintragung der Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM).
- Ausgaben für zusätzliche Klassen im Rahmen der Eintragung der Gemeinschaftsmarke.
- Ausgaben für die rechtsanwaltliche Abwicklung des Recherche- und Eintragungsverfahrens.

- 5.6. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip). Dieser ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Zahlungsnachweise müssen mittels Bankbelegen dokumentiert werden. Die Einreichung von Barquittungen ist ausgeschlossen.

- 5.7. Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Sind mehr Anträge eingegangen, als verfügbare Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 6.2. Für Maßnahmen nach Punkt 2.1.2 (Konzipierung und Umsetzung einer unternehmensbezogenen Website) ist über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten an geeigneter Stelle im Rahmen der Website auf den Fördermittelgeber gemäß der städtischen Corporate Design-Richtlinie hinzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit

- den Angaben zum Unternehmen,
- den Angaben zum Vorhaben (Kurzkonzept),
- dem Finanzierungsplan,
- der Erklärung über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme,
- drei vergleichbaren Kostenangeboten und einer Begründung der Zuschlagserteilung,
- auf Verlangen der Bewilligungsstelle hat der Antragsteller die Qualifikation des Auftragnehmers bzw. Leistungserbringenden durch Vorlage geeigneter Qualifizierungsnachweise glaubhaft zu machen,
- der Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. die Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes bzw. bei einer freiberuflichen Tätigkeit der Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt und
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung).

unter nachfolgender Anschrift einzureichen:

Postanschrift:  
Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Wirtschaftsförderung  
14461 Potsdam

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet heruntergeladen werden. (<http://vv.potsdam.de/>)

### 7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

### 7.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der Prüfung des Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.

Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

#### 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Durchführungszeitraums der Maßnahme der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsstelle einzureichen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

#### 7.5. Zu beachtende Vorschriften

Sofern in dieser Richtlinie nicht gesondert und vorrangig geregelt, gilt zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt vom 12.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges rechnen.

### **8. Geltungsdauer**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2018.